

# **Statuten NIO@Grünliberale**

## ***I. Name und Sitz***

1. Unter dem Namen NIO@Grünliberale besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidiums.
2. Sie ist eine eigenständige Sektion der Grünliberalen Schweiz, der Grünliberalen des Kantons Zürich und der Bezirkspartei Bülach.

## ***II. Zweck***

Die Zielsetzungen der NIO@Grünliberale sind:

- Das Miteinander von Ökologie und Ökonomie in der Gemeinde vorantreiben, um unsere Lebensqualität zu erhalten
- Das wirtschaftliche Wachstum der Region unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten fördern
- Förderung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit - Mobilisierung der grün-wirtschaftlich denkenden Mitbürger
- Ein politisches Klima pflegen, das durch einen respektvollen Umgang mit dem Gegenüber geprägt ist
- Sachdienlich politisieren, fern von links-rechts Schemata

## ***III. Gliederung und Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der NIO@Grünliberale sind auch Mitglieder des Bezirks Bülach, der Kantonalpartei und der Grünliberalen Schweiz.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt, der jederzeit schriftlich an das Präsidium erfolgen kann

- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.  
Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandentscheiden bezüglich Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

#### ***IV. Mittel und Haftung***

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.
- Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung geht das Geld an die Bezirkspartei.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Dieser wird zusätzlich zu den Beiträgen an die Nationalpartei, die Kantonalpartei und den Bezirk erhoben.
- Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgabe, Spendenbeiträgen, Legaten und allen anderen entgeltlichen Zuflüssen in die Parteikasse zusammen.

#### ***V. Organisation***

Die Organe der NIO@Grünliberale sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### ***VI. Generalversammlung und Mitgliederversammlung***

- b) Generalversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur Generalversammlung zusammen.
  2. Die Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Diese muss zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.
  3. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
    - Wahl von Präsidium und Vorstand sowie der Revisoren
    - Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
    - Festlegung des Jahresbeitrags
    - Genehmigung des Voranschlags
    - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  4. Die Einberufung der Generalversammlung kann per Post oder elektronisch erfolgen, sofern das betroffene Mitglied damit einverstanden ist.
  5. Die Anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
  6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten kann geheim gestimmt werden.
  7. Beschlüsse der Statutenänderung oder der Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für die übrigen Entscheide genügt das einfache Mehr.
- b) Mitgliederversammlung: Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Sie dienen:
- der Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen
  - zur Meinungsbildung bezüglich weiterer öffentlichen Gemeindefragen
  - zur Information der Parteimitglieder durch Behördenvertreter

## **VII. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation ist zulässig. Nach- und Ersatzwahlen sind an jeder Mitgliederversammlung möglich.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei übertragen sind. Es sind dies unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Erlass von Reglementen und Weisungen.
- Ergreifung von Massnahmen, um den Zweck und die Ziele der Partei sicher zu stellen.
- Fassung der Parolen für Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Überweisung an die Parteiversammlung verlangt..
- Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen (im einfachen Mehr zulässig).
- Bezeichnung von Kandidaten/innen für Wahlen zur Vorlage und Beschlussfassung an die Generalversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vertretung der Parteienliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten.

### ***VIII. Revisionsstelle***

Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer Revisor/In. Dessen Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2009 genehmigt.

### ***IX. Inkrafttreten der Statuten***

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 16. November 2009 genehmigt und sofort in kraft gesetzt.